

**Arthur Braun, M.A**

bpv Braun Partners s. r. o.

(+420) 224 490 000  
arthur.braun@bpv-bp.com

## Erste praktische Erfahrungen mit der DSGVO (GDPR)

Im Frühsommer 2018 herrschte hier eine durchaus als Hysterie zu bezeichnende Stimmung, ausgelöst durch das Inkrafttreten der (mit vollem Namen:) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), hier allgemein unter dem Schreckenswort „GDPR“ bekannt. Wer annahm, dass die Hysterie mit Inkrafttreten am 25. Mai enden würde, hat sich geirrt, der Juni war um nichts besser. Dass im Sommer eine leichte Beruhigung eintrat, ist das durch die Ferien zu erklären.

Aber ist das nur die Ruhe vor dem Sturm? Allmählich merken auch die hartnäckigsten Gegner der GDPR, dass diese nicht völlig ignoriert werden kann und deren Regelungen beachtet werden müssen.

### Zustimmungen für alles mögliche

Im Mai wurden wir, wie unsere Leser sicherlich auch, überschwemmt mit Aufforderungen verschiedener Unternehmen, ihnen die Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten zu erteilen, oft mit Darstellung dramatischer Konsequenzen wenn das nicht geschehe. Alle beriefen sich auf die GDPR. Bestimmt die Mehrheit davon waren unbegründet oder sogar sinnlos. Und das obwohl sowohl die GDPR, als auch alle seriösen Fachleute, die sich mit deren Anwendung befassten sich bemühten die laienhafte Auffassung „für alles benötigt man eine Zustimmung“ zu widerlegen. Und so hatte die Anwendung der GDPR in der ersten Phase in der Tschechischen Republik den gegenteiligen Effekt, als beabsichtigt: Es kam zur Vermüllung elektronischer Briefkästen und es wurden teilweise sogar per Einschreiben sinnlose Zustimmungen mit der Datenverarbeitung durch den Absender verschickt.

Einige Beispiele aus dem Wilden Westen der ersten Phase:

- Eine Gesellschaft sollte im Namen ihrer Mitarbeiter die Zustimmung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der auffordernden Gesellschaft erklären.
- Eine Person sollte die Zustimmung mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erklären zum Zweck der Übersendung eines personalisierten Angebots, um welches allerdings die Person selbst gebeten hatte.
- Eine Person sollte die Zustimmung mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erklären, damit eine Rechnung auf sie ausgestellt werden kann.

### Die Rolle des Datenschutzbeauftragten und die Meldung beim Datenschutzamt

Laufend werden wir gefragt, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Gerade deutsche Mandanten sind da aus der Vergangenheit sehr vorsichtig. Die nicht immer klare Fassung des Art. 37 GDPR, zählt die Tatbestände auf, ab wann ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Bei einem normalen produzierenden Betrieb trägt in dieser Hinsicht der Betrieb und die Aufzeichnung einer Videoüberwachung die grössten Risiken.

Ein Arbeitnehmer des Verarbeiters kann Datenschutzbeauftragter sein. Es kann auch ein Dritter sein, sogar eine juristische Person, die solche Dienste anbietet.

**JUDr. Lucie Kalašová, LL.M.**

bpv Braun Partners s. r. o.

(+420) 224 490 000  
lucie.kalasova@bpv-bp.com

Die Tatsache der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten muss vom Datenverarbeiter dem Datenschutzamt unverzüglich mitgeteilt werden. Im Gegensatz beispielsweise zu unseren slowakischen Nachbarn gibt es allerdings noch kein Formular dazu, die Anzeige reicht also formlos und in elektronischer Form.

### **Der Arbeitgeber verarbeitet Daten in Erfüllung seiner Pflichten**

Langsam scheint im Unterbewusstsein angekommen zu sein, dass die Verarbeitung persönlicher Daten zwingender Bestandteil der arbeitsrechtlichen Beziehungen ist. Der Arbeitgeber ist da in der Rolle des Datenverwalters. Obwohl dies keine Neuigkeit ist, war bei fast 99 % der Arbeitgeber, deren Datenschutzdokumentation wir geprüft hatten, die Übergabe der Daten an Dritte nicht geregelt.

Am wichtigsten dabei ist es festzulegen in welcher Position der Empfänger der Daten auftritt. Eine externe Lohnbuchhaltung erfordert normalerweise einen schriftlichen Vertrag über die Verarbeitung von Daten. Eine angestellte Lohnbuchhalterin muss nichts derartiges abschließen, allerdings sollte die Verschwiegenheitspflicht für sie noch gesondert vereinbart werden.

Mit dem Betriebsarzt wird kein gesonderter Vertrag über Datenverarbeitung geschlossen, wohl muss aber nach einer Sondervorschrift ein schriftlicher Vertrag über Gewährung betriebsärztlicher Leistungen geschlossen werden. Die an den Arbeitgeber überlassenen Daten dürfen nicht über das zur Tätigkeit als Betriebsarzt erforderliche hinausgehen.

### **Verletzung gesicherter Daten und Meldepflicht beim Datenschutzamt**

Einige Datenverwalter mussten schon erste Erfahrungen mit einem „breach“, dem Zugang unberechtigter Dritter zu den von ihnen verwalteten Daten und der Verpflichtung zur Meldung beim Datenschutzamt, machen. Ein irrtümlich an einen Kunden übersandter Lebenslauf eines Bewerbers um eine Innendienststelle muss nicht mitgeteilt werden.

Andere Situationen sind aber häufiger: Manche Verwender von Mails unterscheiden nicht zwischen der Kopie (cc) und der blind copy (bcc)- Funktion ihres Mails. Massenmails, bei denen die Adressaten im cc erscheinen sind nicht nur peinlich und potentiell geschäftsschädigend, sondern auch eine potentielle Verletzung des Grundsatzes der Sicherung persönlicher Daten (in diesem Fall der personalisierten Mailadresse). Aber muss ein solcher Fehler auch dem Datenschutzamt mitgeteilt werden? Die Meinungen der Fachleute gehen auseinander.

Der oben beschriebene Fall zeigt, dass im Normalfall das Amt um eine Auskunft gebeten werden kann. Per Telefon gelingt dies auch recht gut. Nur ist das tschechische Datenschutzamt so sehr mit Anfragen (nicht zuletzt auch anderer staatlicher Institutionen) überschwemmt, dass es nicht kurzfristig eine verbindliche schriftliche Auskunft geben kann, umso weniger, da viele Fragen aufgrund der direkten Anwendbarkeit der Verordnung auf europäischer Ebene geklärt werden müssen.

Zumindest in einem Punkt scheint die versprochene Zurückhaltung des Amtes bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die GDPR zu gelten: In den ersten drei Monaten hat das tschechische Datenschutzamt noch keine Bussgeldentscheidungen aufgrund der GDPR veröffentlicht.